



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

64

Nr. 7 / 18. Februar 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching b. München	65
Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Gemeinde Planegg)	70
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2022	77
Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2022	78
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstentfeldbruck und der Landeshauptstadt München; Ergänzung Nr. 2 zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	79
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland und der Verwaltungsgemeinschaft Igling, Landkreis Landsberg am Lech	80

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)	81
---	----

Gesundheitswesen

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) Allgemeinverfügung zum Auseinander und Inverkehrbringen von COVID-19 Impfstoff	81
--	----

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die Entnahme des Wolfs GW2425m in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 17. Januar 2022	83
---	----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM
IN GARCHING B. MÜNCHEN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching b. München

Vom 4. Februar 2022

Die Stadt Garching b. München sowie der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 17 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching b. München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Garching b. München.

(3) Der Zweckverband untersteht gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2

Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Werner-Heisenberg-Gymnasium den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen. Die Schule soll Schüler aller Geschlechter, insbesondere aus der Stadt Garching b. München und dem Landkreis München aufnehmen.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erledigung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre Kapitalguthaben und den Verkehrswert ihrer geleisteten Sacheinlagen zum Zeitpunkt des Ausscheidens; hiervon unberührt gilt § 18 Abs. 2 dieser Satzung im Falle der Auflösung.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Stadt Garching b. München und
- b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten. Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Verbandsvorsitzenden zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung), sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 4a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

- a) die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- b) für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9b.

(3) Die personalrechtlichen Befugnisse für die übrigen Beamten und Beschäftigten werden vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung,
Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Stadt Garching b. München sechs Verbandsräte und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Stadt Garching b. München und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden:

- a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage sowie alle Grundstücksangelegenheiten,
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
- c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich dem Haushaltsplan mit dem Stellenplan für die Dienstkräfte, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,
- k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
- l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €,
- m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a) bis e, h), l) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

- a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),
- b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen,

soweit hierüber nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift aus öffentlichen Sitzungen sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 9a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, solange wenigstens der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend ist. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Im Übrigen gelten für die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung Art. 33a Abs. 2 bis 6 KommZG.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Garching b. München. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch den Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten einem von ihm mit Zustimmung der Verbandsversammlung zu ernennenden Geschäftsleiter oder anderen Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

§ 10a

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet zwei Vertreter der Stadt Garching b. München und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Amtszeit. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Stadt Garching b. München jeweils drei Stimmen, der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Stadt Garching b. München hat die Grundstücke 1003/1, 1003/3, 1009, 1010 und 1019 dem Zweckverband zur Erfüllung von Zwecken des Zweckverbandes übereignet (eingebracht). Die Stadt Garching stellt darüber hinaus die Grundstücke FINr. 1018 (TF), 1019 (TF), 1021/8 (TF), 1036 (TF), 1018/14 (TF) und 1041/15 (TF) dem Zweckverband zur Verfügung, soweit sie für den Betrieb der Schule erforderlich sind.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen

die Kosten für

- Neu- und Ersatzneubauten,
- Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierung,
- Aufwendungen für Container und Raumanmietungen,
- die Kosten der Erstausrüstung,
- die Einbringung des Schulgrundstücks und

der Wert des zur Verfügung gestellten Schulgrundstücks.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt

1. 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Der Landkreis beteiligt sich nicht bei den Kosten der Einbringung für das Schulgrundstück noch dem Wert der zur Verfügung gestellten Grundstücke.

Für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt übernimmt der Landkreis München für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten sowie zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in der Stadt Garching b. München wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % übersteigenden Anteil der gemeindefremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen, sowie der Gast Schüler und zweckverbandsfremden Landkreisschüler sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

2. 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

Der Landkreis übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

3. 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen,

4. die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes bzw. der Stadt rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr

1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

b) Die Stadt Garching b. München trägt die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

(4) Vorschüsse auf Leistungen nach Abs. 3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungstellung des Zweckverbandes fällig.

Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahme nach Abs. 3 Buchst. a) Nrn. 1 und 2 erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme fertiggestellt bzw. dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

§ 14

Deckung des laufenden Bedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand

- für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –,
- die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung,
- für das Hauspersonal sowie
- die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen.

Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

(2) Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

(3) Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(4) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 % jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro zu runden.

(5) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Stadt Garching b. München geführt.

D. Schlussbestimmungen

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Stadt Garching b. München dem Landkreis München eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen

nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Mit Zahlung der Entschädigung erhält die Stadt Garching b. München die baulichen Anlagen auf dem Schulgrundstück.

Die Stadt Garching erhält bei Auflösung des Zweckverbandes die, dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Grundstücke 1003/1, 1003/3, 1009, 1010 und 1019 zu den Konditionen im Zeitpunkt der Übereignung an den Zweckverband zurück. Hieraus dem Zweckverband zufließende Mittel stehen bei der Abwicklung nur der Stadt Garching zu.

Im Übrigen regelt sich die Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 bis 48 KommZG.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 2 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrnfähigkeit übernommen wird, so sind das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis München zu übernehmen.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das verbleibende Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (s. §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 61 AO).

§ 19 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München i. d. F. d. Bekanntmachung vom 12. August 2020 (OBABI S. 264) außer Kraft.

Garching, 4. Februar 2022
Zweckverband für das staatliche Gymnasium
in Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26.01.2022 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbands- satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Gemeinde Planegg)

Vom 4. Dezember 2019

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Planegg.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Gemeinden Neuried, Planegg und Krailling (Verbandsgemeinden),

b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Planegg den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck und zwar ohne Gewinnabsicht. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

(2) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der/die Verbandsvorsitzende,
- c) der technische Ausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des/der Vorsitzenden aus 13 Verbandsräten.

(2) Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a) Zunächst sind die Sitze im Verhältnis der Einwohnerzahlen zwischen der Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) einerseits sowie den Gemeinden Neuried und Planegg (Landkreis München) zusammen andererseits zu verteilen. Dabei ist die errechnete Zahl der Sitze für die Gemeinde Krailling ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden. Die auf die Gemeinden Neuried und Planegg entfallende Zahl der Sitze ist hier nicht aufzurunden.
- b) Von dem nach Buchstabe a) rechnerisch auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Anteil steht

dem Landkreis München mindestens ein Drittel der Sitze zu. Die errechnete Zahl der Sitze ist ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden.

- c) Die nach Buchstabe b) verbleibenden Sitze sind zwischen den Gemeinden Neuried und Planegg nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu verteilen.

- d) Jedem Verbandsmitglied steht mindestens ein Sitz zu.

(3) Alle drei Jahre, jeweils zum 1. Mai (erstmalig 1978) ist die Sitzverteilung der Entwicklung der Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden nach dem in Absatz 2 genannten Schlüssel anzupassen. Maßgebend sind dabei die Einwohnerzahlen, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern zum 31.12. des dem Anpassungsjahr vorvorhergehenden Jahres ermittelt werden. Verringern sich auf Grund dieser Anpassung die Sitze eines Verbandsmitgliedes, so hat es den Verbandsrat abzuberufen, der bei der Entsendung als letzter benannt worden war, soweit dessen Amtszeit in diesem Jahr nicht sowieso gemäß Art. 31 Abs. 4 KommZG endet.

(4) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Landrätin/der Landrat, falls sie/er Verbandsrat ist; ist die Landrätin/der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(5) Die/Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(6) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG, soweit sich aus Absatz 3 nicht etwas anderes ergibt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von der/dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der

satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitgliedes bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der/dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und gehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der/dem Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – von der/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie/Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Finanzplan,
- e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,
- f) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
- g) der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
- h) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,
- i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),

j) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlage,

k) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben b, c, d, h und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Zustimmung der Verbandsräte des Landkreises München.

(3) Beschlüsse zur Erweiterung des Gymnasiums über 21 Klassen plus Kollegstufe hinaus bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und von der/dem Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzende(r)

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben soll sich die/der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes, das nicht den Verbandsvorsitz stellt, in den Ausschuss.

Sie bestellt für jedes Ausschussmitglied nach Satz 1 einen Stellvertreter, der demselben Verbandsmitglied angehört. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende führt den Ausschussvorsitz. Über die Vertretung der/des Ausschussvorsitzenden entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 10c Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(2) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der/dem Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt die/den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung der/des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten der/des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13 Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück in das Vermögen des Zweckverbandes ein. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihren vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.1978. Die Gemeinde Planegg erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück im Einvernehmen mit den Gemeinden Krailling und Neuried.

(1a) Der Zweckverband erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück für die Erweiterung des Gymnasiums auf 21 Klassen und Kollegstufe. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni 1982.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Soweit die Kosten des einmaligen Aufwandes nicht durch Zuschüsse, Beihilfe oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

2.1 Die Kosten des einmaligen Aufwandes errechnen sich für die Verbandsgemeinden – unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.3 – 12 Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen nach folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Gemeinde in den vergangenen 12 Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im gleichen Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 2.3.1. hinsichtlich seines Anteils für Gast Schüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls 12 Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 2.1. gilt entsprechend

2.1.1 Die Gemeinde Planegg baut auf eigenem Grund und auf eigene Rechnung eine Dreifach-Turnhalle nebst Freisportfläche und überlässt diese Einrichtungen in dem vom Gymnasium benötigten Umfang zur dauernden Nutzung dem Zweckverband; das Nähere regelt eine Nutzungsvereinbarung

2.1.2 Der Zweckverband beteiligt sich an den Baukosten dieser Einrichtungen in Höhe der Kosten für zwei Turnhalleneinheiten und einem Teil der Freisportflächen entsprechend den Allgemeinen Schulbaurichtlinien für ein 27-klassiges Gymnasium (21 Klassen plus Kollegstufe) sowie bedarfsanteilig an den Baukosten für die gemeinsame Heizzentrale. Die Kostenverteilung unter allen Zweckverbandsmitgliedern richtet sich nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2

2.2 Die Gemeinden haben im Vorgriff auf die Leistungen nach Ziffer 2.1 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt Abschlagszahlungen in Höhe des Verhältnisses der vom Statistischen Landesamt zum 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zu leisten. Erstmals zwei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs im Neubau und dann alle zwei Jahre bis zur Endabrechnung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2.1 errechnet sich der Verteilerschlüssel für die bisherigen und künftigen jährlichen Abschlagszahlungen nach dem Verhältnis der Schüler, die bis dahin aus den jeweiligen Verbandsgemeinden die Schule besucht haben

2.3 Der Landkreis München trägt von dem nach den Ziffern 2.1 und 2.2 auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Kostenanteil:

2.3.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gast Schüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

2.3.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

2.3.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierung, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen

2.3.4 die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abscheidung zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

2.4 Die Abschlagszahlungen nach Ziffer 2.2 bzw. 2.3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

2.5 Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung nach Ziffern 2.1 und 2.3 Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsmitglieder, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

2.6 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziff. 2.3.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden – z. B. Turnhallen, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. Freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Reicht diese Pauschale nicht aus, übernehmen die Mitgliedsgemeinden die Mehrkosten anteilig nach ihren jeweiligen Schülerzahlen zum 01.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt.

Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben.

Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden wie folgt verteilt:

Der Landkreis München und die Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) teilen sich jährlich den Bedarf nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(3.1) Von der Aufteilung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Krailling sind die Kosten ausgenommen, die der Landkreis München seit der Grundsatzänderung der Kostenverteilung vom 14.12.2015 für die Gemeinde Planegg und Neuried mit übernimmt. Dies sind die anteiligen Kosten der Ganztageschule sowie die freiwilligen Leistungen welche auf der HH-Stelle 5790 verbucht werden.

§ 15

Haushaltssatzung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende hat einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vorher den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

(2) Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Jahresrechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst die/der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihrer Ergebnisse beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 17

Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes kommt nur dann in Betracht, wenn an seiner Stelle entweder der Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Sachaufwandsträgerschaft für das staatliche Gymnasium in Planegg übernimmt, es sei denn, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Verbandsaufgabe auf andere Weise erledigt hat.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrenfähigkeit übernommen wird, so sind

1. das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis München zu übernehmen,

2. das Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde zu übereignen, wenn es nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbandes benötigt wird. Im Falle der Übereignung an die Gemeinde Planegg erhalten die Gemeinden Krailling und Neuried von dieser eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Außerdem ist in diesem Falle den anderen Verbandsgliedern eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Die Gemeinde Planegg entschädigt die übrigen Zweckverbandsglieder für die mitfinanzierten baulichen Anlagen im Eigentum der Gemeinde Planegg, wobei die jeweilige Entschädigungshöhe ebenfalls durch ein Zeitwertgutachten im Verhältnis der Baukostenbeteiligung festzustellen ist.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im

Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2018 (OBABI 2019 S. 62) außer Kraft.

Planegg, 4. Dezember 2019
Zweckverband Staatliches
Gymnasium im Würmtal

Heinrich Hofmann
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 151.100 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2022

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 34.580 € festgesetzt.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

II.

1. im Ergebnishaushalt mit

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

dem Gesamtbetrag der Erträge von	173.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	175.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-2.000 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	172.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	174.150 €
und einem Saldo von	- 1.250 €

Rosenheim, 23. Dezember 2021
Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.000 €
und einem Saldo von	- 5.000 €

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident und Verbandsvorsitzender

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 6.250 €
--	-----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM
MANCHING

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer
museum manching für das Haushaltsjahr 2022**

II.

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kelten römer museum manching in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kelten römer museum manching, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, Zimmer-Nr. 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 848.700 €

und

Manching, 15. Dezember 2021
Zweckverband kelten römer museum manching

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 173.800 €

Dr. Georg Schweiger
Verbandsvorsitzender

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm auf je 174.400 € und für den Markt Manching auf 321.000 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und den Markt Manching nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK UND LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstentfeldbruck und der Landeshauptstadt München

Ergänzung Nr. 2 zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Landkreis Fürstentfeldbruck, vertreten durch den Landrat Thomas Karmasin, Münchner Str. 32, 82256 Fürstentfeldbruck – nachfolgend „Landkreis“ genannt –

und

die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter, Marienplatz 8, 80331 München – nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –,

gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

schließen gem. Art. 7 ff. KommZG folgende Ergänzung Nr. 2 zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 22. Januar 2019/ 13. Februar 2019 (OBABI S. 77), welche durch Ergänzung Nr. 1 vom 29. Januar 2021/11. Februar 2021 (OBABI S. 274) erweitert wurde:

§ 1

Ergänzung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 22. Januar 2019/ 13. Februar 2019 (OBABI S. 77) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Buchst. b) wird am Ende eingefügt:

- „Buslinie 860: [Olching – Eichenau – Puchheim – Germering –] Stadtgrenze – Freiham Bf.“

In § 4 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

„Dies ist der Fall für die in § 1 Abs. 1 genannten Linien 860, 157, N80, N81 und X80.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen richten sich nach der bestehenden Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 22. Januar 2019/ 13. Februar 2019.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder weitere Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Beide Beteiligte beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Ergänzung Nr. 2 zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

Fürstentfeldbruck, 7. Juli 2021

Für den Landkreis
Thomas Karmasin
Landrat

München, 8. September 2021

Für die Landeshauptstadt
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 03.02.2022 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND UND VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT IGLING FÜR DIE MITGLIEDSGEMEINDE HURLACH

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Verwaltungsgemeinschaft Igling, Landkreis Landsberg am Lech, Donnersbergstraße 1, 86859 Igling, vertreten durch den Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Andreas Glatz.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Igling ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Igling mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Igling überträgt für die Gemeinde Hurlach im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden) und
- § 4 a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Igling.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband nach Ablauf von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Igling für die Gemeinde Hurlach Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 24. November 2021
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Igling, 16. Dezember 2021
Verwaltungsgemeinschaft Igling

Andreas Glatz
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 3. Februar 2022 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.12.2021	Murnau 1	Sebastian Rieder
01.01.2022	Neuried	Raimund Ritzer
01.01.2022	Mittenwald 2	Johannes Sieß
01.01.2022	München 46	Daniel Prechtel
01.01.2022	Rohrbach	Maximilian Meier
01.01.2022	Starnberg 1	Florian Brunner
01.01.2022	Waldkraiburg 1	Thomas Lahr

München, 24. Januar 2022
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Gesundheitswesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSU)

Allgemeinverfügung zum Auseinzeln und Inverkehrbringen von COVID-19 Impfstoff

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 18. Februar 2021

Aktenzeichen: ROB-55Ph-2676.Ph_01-1-10-536

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 S. 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVSU i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 08.09.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2020 und Art. 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben die folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern zum Auseinzeln und Inverkehrbringen von COVID-19-Impfstoff vom 23. November 2021, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 28, Sonderausgabe vom 24.11.2021, wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 1.4. der Allgemeinverfügung wird folgende Nr. 1.5. eingefügt:

„1.5. COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax“

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 21.07.2020, veröffentlicht im BAnz AT 22.07.2020 B2, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das Folgende festgestellt:

„Bei COVID-19 handelt es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung spezifischer Arzneimittel erforderlich macht.“

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.“

Zusätzlich hat das BMG mit der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung weitere Ausnahmen von Vorschriften des Arzneimittelgesetzes ermöglicht (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a), b), c), Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 S. 1 Nr. 2 IfSG).

In Bayern werden weiterhin Corona-Impfstoffe verabreicht. Aktuell sind jedoch keine praxisgerechten Packungsgrößen der COVID-19-Impfstoffe verfügbar. Zur Sicherstellung von Abgabemengen, die an den benötigten Bedarf an Impfstoffen angepasst sind, ist es daher erforderlich, aus den von den Herstellern bereitgestellten Fertigarzneimittelpackungen einzelne ungeöffnete Vials abgeben zu können.

Das Paul-Ehrlich-Institut als Bundesoberbehörde im Bereich Impfstoffe befürwortet dieses Vorgehen nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung unter Berücksichtigung der von der Bundesapothekerkammer für den jeweiligen Impfstoff erstellten Standardarbeitsanweisung:

- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® von BioNTech in der Apotheke
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Vaxzevria® von AstraZeneca in der Apotheke
- Umgang mit COVID-19 Vaccine Janssen in der Apotheke
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Spikevax® von Moderna in der Apotheke
- Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax in der Apotheke

(Im Folgenden: „*Standardarbeitsanweisung*“) in der jeweils aktuellen Fassung (vgl. § 79 Abs. 5 Satz 2 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVS).

II.

Diese Allgemeinverfügung beruht auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG, § 4 Abs. 3 MedBVS in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Samenspenderegistergesetzes sowie des Gendiagnostikgesetzes vom 08.09.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.08.2020 und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Danach kann die Regierung von Oberbayern als zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall ein befristetes Abweichen von Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen oder von anderen Verboten nach dem Arzneimittelgesetz gestatten.

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch Bekanntmachung vom 21.07.2020, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 22.07.2020 (BANZ AT 22.07.2020 B2), vor. Die Gestattung des Auseinzelns von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen bei COVID-19-Impfstoffen

im Rahmen einer Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG fällt damit unter die Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten gem. § 79 Abs. 5 AMG.

Auch § 4 Abs. 3 MedBVS gilt nach § 5 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 IfSG auch nach Aufhebung bzw. Ablauf der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin fort.

Die Gestattung des Auseinzelns, Abpackens und Inverkehrbringens der COVID-19-Impfstoffe gegenüber allen Apotheken im Aufsichtsbereich der Regierung von Oberbayern wurde für die Impfstoffe Comirnaty® der Firma BioNTech, Vaxzevria® der Firma AstraZeneca, COVID-19 Vaccine Janssen der Firma Janssen-Cilag, und Spikevax® des pharmazeutischen Unternehmers Moderna Biotech Spain, S.L. (Moderna) bereits durch Allgemeinverfügung vom 23. November 2021, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 28, Sonderausgabe vom 24.11.2021 erteilt. Zukünftig soll auch der COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax ausgeliefert werden, daher ist eine Erweiterung der bisherigen Allgemeinverfügung durch Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erforderlich.

Vorliegend wird aufgrund der baldigen Auslieferung des Impfstoffs über die Regelversorgung und der erforderlichen ununterbrochenen Versorgung mit allen COVID-19-Impfstoffen ein früherer Bekanntgabetag gewählt (vgl. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Im Übrigen gelten auch für den COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax die Anforderungen aus der Allgemeinverfügung vom 23. November 2021, bekanntgemacht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 28, Sonderausgabe vom 24.11.2021.

Daher richtet sich der Empfängerkreise nach den jeweils geltenden Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung (aktuelle Fassung vom 07.01.2022, veröffentlicht im BANZ AT 10.01.2022 V1) und der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 des Bundesministeriums für Gesundheit (aktuelle Fassung vom 16.09.2021, veröffentlicht im BANZ AT 17.09.2021 B5). Zudem sind die Vorgaben, die sich aus der Standardarbeitsanweisung der Bundesapothekerkammer für den jeweiligen COVID-19-Impfstoff in der jeweils durch das Paul-Ehrlich-Institut geprüften aktuellen Fassung ergeben, einzuhalten. Die jeweils aktuelle Fassung ist abrufbar unter: <https://www.abda.de/themen/informationen-zu-covid-19/>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

München, 9. Februar 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Ministerialdirigent

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die Entnahme des Wolfes GW2425m in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land;

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 17. Januar 2022

Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 17.01.2022, Az. 8646.NAT_06-2-2, zur letalen Entnahme des Wolfes GW2425m ist gegenstandslos geworden und wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Maßnahmen auf der Grundlage der Allgemeinverfügung vom 17.01.2022 (Nachstellen, Fang, Verletzung oder Tötung eines Wolfes) sind damit unzulässig.

Gründe:

Aufgrund der Ergebnisse der genetischen Untersuchung eines am 17.01.2022 in Prostějov (Moravia) (CZ) überfahrenen Wolfes steht fest, dass es sich um den Wolf GW2425m handelt, dessen letale Entnahme mit der Allgemeinverfügung zugelassen wurde. Durch den Tod des Wolfes kann von der erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung der Regierung von Oberbayern aus objektiven Gründen kein Gebrauch mehr gemacht werden. Die Allgemeinverfügung konnte daher vorzeitig aufgehoben werden.

München, 17. Februar 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Ministerialdirigent